

Gesetz zur Neuregelung des Landesarchivrechts

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetzgebungsvorhaben soll das geltende Landesarchivrecht, das im Wesentlichen aus dem Jahr 1987 stammt, aktualisiert werden. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt eine umfassende Neustrukturierung und sprachliche Überarbeitung des geltenden Gesetzes. Er enthält Neuerungen, die im Wesentlichen auf eine Anpassung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft im sogenannten Digitalen Zeitalter gerichtet sind. Das Landesarchivgesetz (LArchG) wird aufgrund dieser erforderlichen Neugestaltung konstitutiv neu gefasst. Dies wird verbunden mit entsprechenden Anpassungen von auf das LArchG Bezug nehmenden Regelungen.

B. Wesentlicher Inhalt

Artikel 1

Das geltende LArchG von 1987 wird von einer konstitutiven Neufassung abgelöst. Vorgesehen sind insbesondere folgende wesentliche Neuerungen:

- Integration der „Digitalen Welt“ unter anderem durch Anpassung von Unterlagenbegriff und Übernahmeverfahren, digitale Publikation.
- Anpassungen des Datenschutzes bei personenbezogenem Archivgut an die höhere Lebenserwartung. Verlängerung der Schutzfristen bei unbekanntem Todesdatum. Einfügung einer Schutzfrist, wenn weder Geburt noch Tod der betroffenen Person bekannt sind.
- *Open government data*. Bereitstellung von Daten im Netz. Unterstützung von Öffentlichkeit und Forschung durch Online-Bereitstellung von Daten und erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für Forschungseinrichtungen.

- Stärkung von Transparenz durch Sicherung aller archivwürdigen Unterlagen. Einrichtung von Zwischenarchiven. Einführung einer verbindlichen Angebotsfrist bei kommunalem Archivgut.
- Rechtlicher Schutz gegen Entfremdung von Archivgut durch Widmung von archivwürdig bewerteten Unterlagen zu öffentlichem Gut.
- Verankerung des Landesarchivs als Forschungsinfrastruktureinrichtung, als außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtung und als landeskundliches Kompetenzzentrum sowie Sicherung der archivpädagogischen Arbeit durch den neu formulierten Auswertungs- und Bildungsauftrag.
- Deklaratorische Verankerung der Aufgabe „Dokumentationsstelle Rechtsextremismus“.
- Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung und des 2018 novellierten Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

Artikel 2 bis 4

Folgeänderungen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Der Gesetzentwurf bedingt keine zusätzlichen Haushaltsmittel. Sofern die Aufgabe der Zwischenarchivierung vom Landesarchiv gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 4 übernommen wird, stehen den dann beim Landesarchiv erforderlichen zusätzlichen Ressourcen entsprechende Kostenersparnisse bei den betroffenen Verwaltungen gegenüber, und die Kosten des Landesarchivs sind durch die abgebenden Verwaltungen auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Nachhaltigkeitscheck

Durch die Online-Bereitstellung von Daten ergeben sich erweiterte Nutzungsmöglichkeiten auch für Wissenschaft und Forschung. Das Gesetz lässt eine positive Wirkung für die Bereiche Informationssicherheit, Rechtssicherheit, Nachvollziehbarkeit von gesellschaftlichen Prozessen sowie der historisch-politischen Bildung erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Kein Mehraufwand.

Gesetz zur Neuregelung von Vorschriften im Archivwesen

Vom

Artikel 1

Gesetz über die Sicherung, Bereitstellung und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Staatliches Archivgut

§ 1 Organisation der staatlichen Archivverwaltung

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Anbietung und Abgabe von Unterlagen

§ 5 Verarbeitung durch mehrere Stellen

§ 6 Widmung, Sicherung, Erschließung und Bereitstellung öffentlichen Archivguts

§ 7 Rechte betroffener Personen

§ 8 Nutzung des Archivguts, Schutzfristen

§ 9 Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

§ 10 Unterlagen anderer Stellen und Privater

§ 11 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen

Abschnitt 2: Kommunales und sonstiges öffentliches Archivgut

§ 12 Kommunales Archivgut

§ 13 Sonstiges öffentliches Archivgut

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 14 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Abschnitt 1 Staatliches Archivgut

§ 1 Organisation der staatlichen Archivverwaltung

Das Landesarchiv Baden-Württemberg ist als Landesoberbehörde zuständige Fachbehörde für alle Aufgaben des staatlichen Archivwesens einschließlich der Ausbildung. Es wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Sitz des Landesarchivs ist Stuttgart. Zentrale Dienste und Archivische Grundsatzangelegenheiten werden in Stuttgart und durch das Institut für Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut am Standort Ludwigsburg wahrgenommen. Archivstandorte sind das Staatsarchiv Freiburg, das Generallandesarchiv Karlsruhe sowie die Dokumentationsstelle Rechtsextremismus am Standort Karlsruhe, das Grundbuchzentralarchiv Kornwestheim, das Staatsarchiv Ludwigsburg mit Hohenlohe-Zentralarchiv, das Staatsarchiv Sigmaringen, das Hauptstaatsarchiv Stuttgart sowie das Staatsarchiv Wertheim.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Das Landesarchiv erfasst, übernimmt, verwahrt, erhält und erschließt als Archivgut alle Unterlagen von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes, deren Funktionsvorgängern oder von Rechtsvorgängern des Landes, die bleibenden Wert haben. Das Landesarchiv macht Archivgut allgemein nutzbar und wertet es aus. Sätze 1 und 2 gelten auch für Unterlagen von ehemaligen Behörden und Stellen des Landes, die in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen wurden, soweit diese Unterlagen vor der Änderung entstanden sind. Das Landesarchiv ist als landeskundliches Kompetenzzentrum Teil der Informations- und Forschungsinfrastruktur des Landes und wirkt als außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtung an der auf das Archivgut und das Land Baden-Württemberg bezogenen Forschung sowie an der historisch-politischen Bildung mit, auch durch an die Allgemeinheit gerichtete Publikationen. Diese Aufgaben übernimmt auch die Dokumentationsstelle Rechtsextremismus.

(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Landesarchiv die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Das Landesarchiv wirkt bei der Planung, der Einführung und bei wesentlichen Änderungen von IT-Systemen mit, die zu anzubietenden

elektronischen Unterlagen führen. Die abgebenden Stellen gewährleisten, dass die Anzeige und Übertragbarkeit der Unterlagen dabei technisch uneingeschränkt möglich sind.

(3) Das Landesarchiv ist Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen.

(4) Die Landesregierung kann dem Landesarchiv durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, die mit dem Archivwesen zusammenhängen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Unterlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 sind Informationen und ihre Aufzeichnungen in analoger und elektronischer Form, insbesondere Schriftstücke, Akten, Urkunden, Datenbanken, E-Mails, Websites, Karteien, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie zugehörige Trägermedien, Metadaten, Programme und technische Dokumentationen.

(2) Bleibenden Wert (Archivwürdigkeit) haben Unterlagen, denen historischer, politischer, rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Wert von besonderer Bedeutung zukommt oder die zur Sicherung berechtigter Belange der Bürgerinnen und Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind.

(3) Bewertung ist die archivfachliche Entscheidung, bei der das Archiv den bleibenden Wert von Unterlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 feststellt. Eine Bewertung kann vor Ablauf von Aufbewahrungsfristen erfolgen.

(4) Archivgut sind Unterlagen, deren bleibender Wert durch Bewertung festgestellt wurde und die in ein Archiv physisch oder elektronisch übernommen worden sind (Übernahme).

(5) Zwischenarchivgut sind Unterlagen, die noch nicht gemäß § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2 angeboten wurden, deren Aufbewahrungsfristen noch laufen und die von der abgebenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben noch benötigt werden, die aber be-

reits vom Landesarchiv verarbeitet werden. Unterlagen aus dem Zwischenarchiv, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, deren bleibender Wert jedoch noch nicht festgestellt worden ist, werden wie Archivgut behandelt.

§ 4

Anbietetung und Abgabe von Unterlagen

(1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes nach § 2 Absatz 1 bieten alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Landesarchiv an. Das Landesarchiv kann diese Unterlagen für Archivzwecke im öffentlichen Interesse verarbeiten. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Landesarchiv anzubieten, sofern durch Rechtsvorschriften nicht längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind. Bei digitalen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, legt das Landesarchiv die Form der Anbietung und die Zeitabstände der Übergabe im Benehmen mit der abgebenden Stelle fest. Digitale Unterlagen aus landeseinheitlichen Verfahren werden dabei nach einheitlichen Vorgaben, die zwischen dem Landesarchiv und der für das landeseinheitliche IT-Verfahren verfahrensverantwortlichen Stelle vereinbart wurden, angeboten und übermittelt.

(2) Der Pflicht der Anbietung nach Absatz 1 steht nicht entgegen, dass Unterlagen dem Datenschutz unterliegen, oder dass sie personenbezogene Daten enthalten, welche nach Bundes- oder Landesrecht nur eingeschränkt verarbeitet werden dürfen oder zu löschen oder zu vernichten sind. Anzubieten sind auch Unterlagen, die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Unterlagen, die durch § 203 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form übergeben werden.

(3) Das Landesarchiv erhält Zugang zu den Unterlagen nach Absatz 1. Es entscheidet über den bleibenden Wert der Unterlagen.

(4) Eine Löschung oder Vernichtung ist erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Landesarchiv angeboten und von diesem die Übernahme abgelehnt worden ist oder über die Übernahme nicht innerhalb von einem Jahr entschieden worden ist. Zu einem früheren Zeitpunkt dürfen Unterlagen nur mit Zustimmung des Landesarchivs vernichtet oder gelöscht werden. Im Übrigen richtet sich die Löschung nach den jeweils geltenden Regelungen.

(5) Verpackungs- und Transportkosten für Archivgut trägt die abgebende Stelle. Bei der Anmietung und Übernahme elektronischer Unterlagen ist die Form der sicheren Übermittlung vom Landesarchiv im Benehmen mit der für das landeseinheitliche IT-Verfahren verantwortlichen Stelle oder in anderen Fällen mit der abgebenden Stelle festzulegen.

(6) Das Landesarchiv kann Unterlagen von Stellen des Bundes übernehmen, soweit das Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz) vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4122), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, dies ermöglicht.

(7) In Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit dem Landesarchiv Unterlagen einem anderen öffentlichen Archiv übergeben werden, solange die Einhaltung der in den §§ 6 bis 8 getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist und die archivfachlichen Ansprüche hierfür insbesondere in personeller, baulicher und einrichtungsmäßiger Hinsicht erfüllt sind. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sollen die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden Unterlagen dem Archiv des Landkreises anbieten und übergeben.

§ 5

Verarbeitung durch mehrere Stellen

(1) Das Landesarchiv ist befugt, von in § 2 Absatz 1, § 10 und § 13 genannten Stellen oder ihren Rechts- und Funktionsnachfolgern Unterlagen nach Maßgabe von Artikel 26 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 1119 vom 4.5.2016, S. 1) einzusehen, zu erfassen und zu bewerten. Die Informationspflichten nach Verordnung (EU) 2016/679 verbleiben während dieser Zeit bei den Stellen nach § 2 Absatz 1, § 10 und § 13.

(2) Das Landesarchiv kann aus fachlichen Gründen ein Zwischenarchiv einrichten und Zwischenarchivgut für Archivzwecke im öffentlichen Interesse verarbeiten. Das umfasst bis zur Übernahme als Archivgut insbesondere die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Verwahrung und Sicherung der Unterlagen. Bewertung und Erschließung des Zwischenarchivguts

erfolgen nach Maßgabe von Artikel 89 Absatz 1 und 3 Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 14 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 622,631) geändert worden ist. Die Informationspflichten nach Verordnung (EU) 2016/679 verbleiben während dieser Zeit bei den Stellen nach § 2 Absatz 1, § 10 und § 13.

§ 6

Widmung, Sicherung, Erschließung und Bereitstellung öffentlichen Archivguts

(1) Durch die Feststellung des bleibenden Werts und die Übernahme der Unterlagen gemäß § 4 und § 10 erfolgt ihre Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird. Sofern öffentliches Archivgut entfremdet worden ist, kann das Landesarchiv von der Besitzerin oder dem Besitzer die Herausgabe verlangen.

(2) Archivgut ist unveräußerlich.

(3) Archivgut ist durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Das Landesarchiv kann eine andere Stelle mit dem technischen Betrieb eines digitalen Magazins beauftragen. Der Auftrag darf nur einer Stelle erteilt werden, die als juristische Person des deutschen öffentlichen Rechts geführt oder von einer solchen getragen wird und die es dem Landesarchiv ermöglicht, die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

(4) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten. Sofern es unter archivfachlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist, kann das Landesarchiv die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren und Aufzeichnungen löschen oder vernichten. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

(5) Archivgut, bei dem sich nachträglich herausstellt, dass ihm kein bleibender Wert oder sonstiger Wert im Sinne von § 3 Absatz 2 zukommt, ist zu vernichten. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

(6) Das Landesarchiv erschließt das Archivgut nach archivfachlichen Grundsätzen. Schutzwürdige Belange betroffener Personen sind zu berücksichtigen.

(7) Um der Öffentlichkeit den Zugang zum Archivgut zu erleichtern, ist das Landesarchiv berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut und die dazugehörigen Findmittel im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bereitzustellen und zu veröffentlichen. Durch die Bereitstellung dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Belange betroffener oder dritter Personen beeinträchtigt werden. Im Übrigen gilt § 14 LDSG.

§ 7

Rechte der betroffenen Personen

(1) Für das in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehene Auskunftsrecht von betroffenen Personen gilt § 14 Abs. 2 LDSG

(2) Für das in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehene Recht auf Berichtigung von Angaben zur Person gilt für Archivzwecke § 14 Absatz 3 LDSG. Das gleiche Recht steht nach dem Tod der nach Satz 1 berechtigten Person deren Ehegattin oder deren Ehegatten, deren Lebenspartnerin oder deren Lebenspartner, deren Kindern oder deren Eltern sowie individuell betroffenen Dritten zu. Weitere Rechtsansprüche auf Berichtigung personenbezogener Angaben bleiben unberührt.

(3) Lösungsansprüche sind nach Übergabe der Unterlagen an das Landesarchiv gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 ausgeschlossen.

(4) Für die in Artikel 18, 19, 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte gilt § 14 Abs. 4 LDSG.

§ 8

Nutzung des Archivguts, Schutzfristen

(1) Es besteht für natürliche und juristische Personen ein Anspruch auf Zugang zu Archivgut, soweit sich aus diesem Gesetz, anderen Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts Anderes ergibt.

(2) Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es

frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es frühestens zehn Jahre nach deren Tod genutzt werden. Kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt. Sind weder Geburts- noch Todestag mit vertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Die Schutzfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen nach Absatz 2 Sätze 3 und 4 nur, sofern deren schutzwürdige Privatsphäre betroffen ist.

(4) Das Landesarchiv kann Schutzfristen um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person dies erfordern. Das Landesarchiv kann Schutzfristen verkürzen, wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Eine Verkürzung der Schutzfrist nach Absatz 2 Sätze 3 und 4 ist nur zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes deren Ehegattin oder deren Ehegatte, deren Lebenspartnerin oder deren Lebenspartner, deren Kinder oder deren Eltern eingewilligt haben oder wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich ist und durch Anonymisierung oder durch andere Maßnahmen die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person angemessen berücksichtigt werden.

(5) Bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken kann von einer Anonymisierung abgesehen werden, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt und das wissenschaftliche Vorhaben auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgeführt werden kann.

(6) Für die Nutzung von Archivgut durch Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, gelten die Schutzfristen von Absatz 2 und 4 nicht, es sei denn, dass das Archivgut durch diese Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet

werden müssen. Abgebende Stellen können von abgegebenen Daten, sofern die rechtlichen Regelungen dies erlauben, Kopien erhalten und diese intern nutzen.

(7) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen,
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
5. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Die Nutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Die Entscheidung über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung trifft das Landesarchiv. Das Nähere über die Nutzung des Archivguts, insbesondere über das Antrags- und Genehmigungsverfahren, über die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, über die Versendung von Archivgut, über die Ablieferung von Belegexemplaren und über die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, regelt das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(8) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Absatz 1 und § 1a des Pflichtexemplargesetzes vom 3. März 1976 (GBl. S. 216), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105, 107) geändert worden ist, das sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Landesarchivs verfasst oder erstellt haben, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Landesarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Ist den Nutzerinnen und Nutzern die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, können die Nutzerinnen und Nutzer dem Landesarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, können die Nutzerinnen und Nutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Veröffentlichungen der Nutzerinnen und Nutzer in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.

§ 9

Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

(1) Für Archivgut, das gemäß § 4 Absatz 6 von Stellen des Bundes nach § 7 Bundesarchivgesetz dem Landesarchiv oder Kommunalarchiven übergeben worden ist, gelten die entsprechenden Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne des § 6 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die entsprechenden Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Unterlagen anderer Stellen und Privater

(1) Natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter die Anbieters- und Abgabepflicht des § 4 Absatz 1 bis 4 und 6 sowie der §§ 12 und 13 Absatz 1 fallen, sowie teilrechtsfähige Personenvereinigungen und sonstige rechtsfähige Personen oder Einrichtungen sind berechtigt, Unterlagen, die sich in ihrem Eigentum befinden und die sie nicht mehr benötigen, dem Landesarchiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten. Das Angebot darf sich auch auf solche Aufzeichnungen erstrecken, die personen- oder unternehmensbezogene Informationen enthalten oder einem besonderen Geheimnis unterliegen.

(2) Das Landesarchiv kann nicht öffentlich zugängliche Unterlagen anderer Stellen und Privater als Archivgut mit deren Einvernehmen übernehmen und für Archivzwecke im öffentlichen Interesse verarbeiten sowie andere Stellen und Private bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Werden Unterlagen anderer Stellen und Privater als Archivgut übernommen, gilt § 2 Absatz 1 auch für dieses Archivgut. Für dieses Archivgut gelten die §§ 6 und 8 mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern unberührt bleiben. Vereinbarungen nach Satz 2 verlieren spätestens nach 50 Jahren ihre Verbindlichkeit.

(4) Das Landesarchiv kann zur Ergänzung seiner Überlieferung öffentlich ohne Beschränkungen zugängliche Dokumente und Informationen gemäß seinen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 für Archivzwecke im öffentlichen Interesse verarbeiten.

§ 11

Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen

(1) Das Landesarchiv kann Archiven, Museen sowie Forschungs- und Dokumentationsstellen Vervielfältigungen von Archivgut des Landes zum Schicksal natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft vor Ablauf der Schutzfristen übermitteln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass diesen Stellen das Archivgut zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben zur Verfügung steht.

(2) Die Vervielfältigung und die Übermittlung von Unterlagen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn

1. die empfangende Stelle ausreichend Gewähr für die Wahrung schutzwürdiger Belange betroffener Personen und für die Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet und
2. die empfangende Stelle sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Landesarchiv verpflichtet, § 8 Absatz 2, Absatz 4 Sätze 2 und 3, Absatz 5 bis 7 entsprechend anzuwenden.

Sollen Unterlagen mit personenbezogenen Daten durch die empfangende Stelle an Dritte weitergegeben werden, sind die Bedingungen der Weitergabe mit der empfangenden Stelle vorab vertraglich zu regeln.

Abschnitt 2

Kommunales und sonstiges öffentliches Archivgut

§ 12

Kommunales Archivgut

(1) Die Gemeinden und Landkreise erfassen, übernehmen, verwahren, erhalten und erschließen Unterlagen von bleibendem Wert gemäß § 2 Absatz 1 mit den entsprechenden Amtsdruksachen als Archivgut in eigenen Archiven; § 3 und § 10 gelten entsprechend. Sie machen das Archivgut nutzbar. Dies gilt auch für Unterlagen, die gemäß § 4 Absatz 7 Satz 2 vom Archiv des Landkreises übernommen worden sind.

(2) Die Gemeinden und Landkreise überprüfen alle Unterlagen, die sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen. Sind die überprüften Unterlagen von bleibendem Wert, so sind sie in das Archiv zu übernehmen. § 4 Absatz 1 bis 4 und 6 sowie § 5 gelten entsprechend. Anstelle des Landesarchivs entscheiden die Gemeinden und Landkreise.

(3) Die Landkreise können die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für ihre kreisangehörigen Gemeinden mit deren Zustimmung subsidiär wahrnehmen. Kommunale Einrichtungen dürfen anderen kommunalen Stellen mit deren Zustimmung Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für Archivgut übertragen, das für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke nach Artikel 89 Absatz 1 und 3 Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 14 LDSG verarbeitet wird; es ist zulässig, dass das die Aufgaben übernehmende Archiv das Archivgut erfasst, übernimmt, verwahrt, erhält, erschließt und zugänglich macht. Die Informationspflichten nach Verordnung (EU) 2016/679 verbleiben beim Archiv der abgebenden kommunalen Einrichtung. § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinden und Landkreise erlassen eine Archivordnung als Satzung. In der Satzung kann eine Verpflichtung zur Ablieferung von Belegexemplaren bestimmt werden; § 8 Absatz 8 gilt entsprechend. Beruht das Druckwerk oder nichtveröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des kommunalen Archivs, kann bestimmt werden, dass eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten dem kommunalen Archiv zu überlassen ist. §§ 6, 7 und 8 Absatz 1 bis 6 und Absatz 7 Sätze 1 und 2 sowie § 9 gelten entsprechend. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Schutzfristen gemäß § 8 Absatz 4, §§ 9 und 11 sowie über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung gemäß § 8 Absatz 7 Sätze 1 und 2, §§ 9 und 11 entscheiden die Gemeinden und Landkreise. Rechtsansprüche auf Einsichtnahme, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Gemeindeverwaltungsverbände, Zweckverbände, Nachbarschaftsverbände und kommunale Stiftungen entsprechend.

§ 13

Sonstiges öffentliches Archivgut

(1) Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterstehen und die über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Ansprüchen genügt, haben Unterlagen,

die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Landesarchiv anzubieten. Als Einrichtungen gelten:

1. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen,
2. Stiftungen des Privatrechts, wenn das Land oder ein Rechtsvorgänger überwiegend das Stiftungsvermögen bereitgestellt hat,
3. andere juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dem Land mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht und
4. Vereinigungen der Einrichtungen nach Punkt 1 bis 3.

Eine Anbieterspflicht gegenüber dem Landesarchiv besteht nicht, wenn die Unterlagen einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder einem anderen Archiv angeboten und übergeben werden, solange diese archivfachlichen Ansprüchen genügen und die Einhaltung der in §§ 6 bis 8 getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist. Das Landesarchiv stellt fest, ob ein Archiv archivfachlichen Ansprüchen im Sinne von § 4 Absatz 7 genügt. Das Landesarchiv kann das angebotene Archivgut übernehmen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen. Die übergebende Stelle hat ein Rücknahmerecht für den Fall, dass sie selbst ein Archiv im Sinne des Satzes 1 einrichtet und unterhält. § 4 Absatz 1 bis 4 sowie § 8 Absatz 6 gelten entsprechend.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Stellen, die eigene Archive unterhalten und für die keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, gelten § 2 Absatz 1 und 2, § 4 Absatz 1 bis 4, §§ 6, 7, 8, 9 Absatz 2 und § 11 entsprechend. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Schutzfristen gemäß § 8 Absatz 4 und 5, § 9 Absatz 2, § 11 sowie über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung gemäß § 8 Absatz 7 Sätze 1 und 2, § 9 Absatz 2, § 11 entscheidet der Träger des Archivs; dieser erlässt auch die Benutzungsordnung gemäß § 8 Absatz 7 Satz 4.

(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für kommunale Einrichtungen. Die Funktion des Landesarchivs übernimmt das zuständige kommunale Archiv.

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen

§ 14
Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Der Landtag entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Landesarchiv angeboten werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse, mit Ausnahme von Zweckverbänden.

Artikel 2
Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes

§ 2 Satz 2 des Landeshoheitszeichengesetzes vom 27. Oktober 2015 (GBl. S 865), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2020 (GBl. S.971) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Urmuster werden im Landesarchiv Baden-Württemberg verwahrt.“

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201) geändert worden ist, und
2. die Auftragsverwahrungsverordnung vom 6. Oktober 1992 (GBl. 1992 S. 685) außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die konstitutive Neufassung des Landesarchivgesetzes, die das geltende Landesarchivgesetz von 1987 ablösen soll, bezweckt, das geltende Landesarchivrecht einigen grundlegenden Neuerungen zu unterziehen, die vor allem auf eine erforderliche, über die bisherigen Regelungen hinausgehende Anpassung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft ausgerichtet sind.

Die Struktur des Gesetzes wird neu gefasst, es werden Begriffsbestimmungen eingeführt und sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ergebende Grundsätze für die Verarbeitung von Archivgut eingefügt.

Kernpunkte und Ziel des Gesetzentwurfs sind damit im Wesentlichen eine Verbesserung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Landesarchivs im sogenannten Digitalen Zeitalter.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Neuregelung des LArchG

Zu § 1 Organisation der staatlichen Archivverwaltung

Der Paragraph bildet die Struktur des Landesarchivs mit seinen Standorten, seinem Sitz und der Leitung des Landesarchivs durch die Präsidentin oder den Präsidenten ab. Miteinbezogen wurden auch die erfolgten Veränderungen im Landesarchiv Ba-

den-Württemberg, wie die Gründung des Grundbuchzentralarchivs Kornwestheim sowie der Dokumentationsstelle Rechtsextremismus. Mit den Ergänzungen wird der Entwicklung im Landesarchiv in den Jahren seit der ersten Verabschiedung des Landesarchivgesetzes (1987) Rechnung getragen. Die Gliederung des Landesarchivs in seine verschiedenen Abteilungen wird in den Geschäftsverteilungsplan und die Geschäftsordnung des Landesarchivs übernommen. Im Zuge der Deregulierung und Entbürokratisierung entfällt das Organisationsstatut.

Zu § 2 Zuständigkeit und Aufgaben

Absatz 1

Satz 1

Es werden die wesentlichen Aufgaben des Landesarchivs genannt. Ergänzt wird „erfasst, übernimmt“. Diese Arbeitsbereiche waren bislang in diesem Absatz implizit bzw. in § 2 Absatz 3 zu finden.

Satz 2

Formulierung des Auswertungsauftrags des Landesarchivs.

Satz 3

Klarstellende Regelung dahingehend, dass die Sätze 1 und 2 auch für Unterlagen von ehemaligen Behörden und Stellen des Landes gelten, die in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen wurden. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass viele Aufgaben, die von Behörden oder öffentlichen Stellen des Landes erledigt wurden, organisatorisch ausgegliedert und anschließend von nicht mehr unmittelbar dem Land unterstehenden oder kontrollierten Institutionen bzw. Privaten erledigt werden.

Satz 4

In Satz 4 wird die Stellung des Landesarchivs in der Wissensgesellschaft als Institution der Forschungsinfrastruktur und als außeruniversitäre Wissenschafts- und Bildungseinrichtung benannt. Dies entspricht der Funktion der Archive, wie sie auch vom Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen definiert wird. Neben der Darstellung von Beständen und Quellen kommt dem Landesarchiv eine wesentliche Rolle als landeskundlich-historisches Kompetenzzentrum zu. Dies wurde in *Kultur 2020* und in den *Empfehlungen des Beirats Kulturelle Bildung* bestätigt. Die daraus resultierende Bildungsaufgabe ist in den baden-württembergischen Bildungsplänen als „Lernort Archiv“ verankert. Mit der Formulierung werden die bestehende Praxis der Forschungsbeteiligung und der historisch-kulturelle Bildungsauftrag durch Archive auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, die es dem Landesarchiv ermöglicht, in diesen Bereichen auch Drittmittel aus dem Bereich der Forschungsförderung zu erhalten.

Die in Satz 4 erwähnten Publikationen können auch in digitaler Form erfolgen. Sie sind eine der vielen möglichen Formen, die die Mitwirkung des Landesarchivs an Forschung und historisch-politischer Bildung annehmen kann.

Satz 5

Die Wahrnehmung der Aufgabe „Dokumentationsstelle Rechtsextremismus“ durch das Landesarchiv wird hier deklaratorisch gesetzlich festgeschrieben. Diese Stelle wertet Informationen und Archivgutquellen aus, macht diese zugänglich und wirkt im Rahmen der historisch-politischen Bildung mit.

Im Fokus der Dokumentationsstelle stehen Einzelpersonen, Publikationen, Organisationen und Parteien sowie der offene Bereich der sozialen Netzwerke und entsprechender Plattformen im Internet. Die Dokumentation ist dabei nicht auf Entwicklungen rechtsextremer Akteure in einem engeren Sinne begrenzt, sondern umfasst zur Vermeidung schwieriger Abgrenzungsfragen auch solche im rechtskonservativen Spektrum, wie es z.B. durch die sog. „Neue Rechte“ aus dem Umfeld der „Konservativen Revolution“ verkörpert wird. Als Teil der Informations- und Forschungsinfrastruktur des Landes wirkt sie an der Festigung und Verbreitung des Gedankengutes der freiheitlich demokratischen Grundordnung mit, u.a. mit dem Periodikum „Rechts.Geschehen“.

Absatz 2

Der Beratungsauftrag des Landesarchivs wird angesichts einer zunehmend digital arbeitenden Verwaltung wichtiger und daher hier entsprechend angepasst. Das Landesarchiv ist bereits zu Beginn der Entstehung von Unterlagen und Informationen einzubeziehen. Die Mitwirkung bei der Planung, Einführung und Änderung von IT-Systemen vermeidet Kosten für zusätzlichen Programmieraufwand, der bei einer nachträglichen Beteiligung des Archivs anfällt.

Absatz 3

Das Landesarchiv ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 Denkmalschutzgesetz „Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen“. Aus systematischen Gründen wurde die Bestimmung aus dem § 9 LArchG in der alten Fassung in den Abschnitt über die Aufgaben des Landesarchivs übernommen. Der bisherige § 9 LArchG entfällt.

Absatz 4

Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Übertragung weiterer Aufgaben auf das Landesarchiv.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die Regelung des § 3 aktualisiert die bisherigen Begriffsbestimmungen des LArchG und nimmt Definitionen für die wesentlichen archivischen Tätigkeiten neu auf, in denen Archive Daten verarbeiten, die sich auch – noch – unter der datenschutzrechtlichen Verantwortung anderer Stellen befinden.

Absatz 1

Der Begriff der „Unterlagen“ (bisher § 2 Absatz 2 Satz 1 LArchG) wird durch die Formulierung „Informationen und ihre Aufzeichnungen“ erweitert, um sowohl körperlich zu erhaltende konventionelle Unterlagen (z.B. Pergament, Papier) als auch inhaltlich zu erhaltende digitale Unterlagen (z.B. E-Mails, Fachverfahren) zu erfassen. Damit wird der für das digitale Zeitalter konstitutiven Entwicklung Rechnung getragen, dass

sich die Information vom Träger löst. Unterlagen sind u.a. Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Drucksachen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie elektronische Aufzeichnungen einschließlich aller Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend und schließt künftige Neuentwicklungen ausdrücklich mit ein.

Absatz 2

Der Begriff „bleibender Wert“ und seine bisherige Definition beruhen (bisher § 2 Absatz 2 Satz 2 LArchG) im Wesentlichen auf dem „historischen Wert“. Beim Rückgriff auf Archivgut sind in steigendem Maße legitime Gründe feststellbar, die nicht (ausschließlich) historisch begründet sind. Dem hat das deutsche Archivwesen bei den letzten Archivgesetznovellierungen Rechnung getragen, indem es die Begrifflichkeit präzisiert hat.

In der nun vorliegenden Definition wird unter Verwendung der neuen Formulierung aus dem Bundesarchivgesetz von 2017 der „historische Wert“ um „politische, rechtliche, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Werte besonderer Bedeutung“ erweitert. Eine gesetzliche vorgeschriebene dauernde Aufbewahrung begründet keinen bleibenden Wert.

Absatz 3

Bei einem archivischen Bewertungsvorgang werden von den Archiven erfahrungsgemäß durchschnittlich rund 95% der anzubietenden Unterlagen als nicht-archivwürdig eingestuft und dementsprechend vernichtet bzw. gelöscht. Dabei gilt, dass eine Bewertung schon vor dem Ablauf einer Aufbewahrungsfrist zur sofortigen Vernichtung bzw. Datenlöschung nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist führt. Solche prospektiven archivische Bewertungsvorgänge führen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dazu, dass rund 95% der Unterlagen nicht länger als unbedingt nötig zur Verfügung gehalten werden. Insofern ist eine Bewertung grundsätzlich ein wesentlicher Beitrag zum Datenschutz, erst recht vor dem Ablauf von Aufbewahrungsfristen. Den Archiven ist daher die Bewertung während des Verarbeitungsprozesses zu ermöglichen.

Der Bewertungsvorgang bedeutet eine fallweise qualitative Entscheidung. Es wird bei der Klärung der Archivwürdigkeit durch die Archive eine voraussichtliche spätere Nutzungsoption erörtert. Dabei wird abgewogen, ob die angebotenen Unterlagen als Dokumente der Forschungsinfrastruktur anzusehen sind, ob sie zur Klärung berechtigter Belange Betroffener oder für den Rückgriff der Verwaltung nötig werden könnten oder ob sie für den Auftrag als historisches bzw. landeskundliches Kompetenzzentrum und Bildungsaufgaben von Belang sein können.

Absatz 4

Mit der Feststellung des bleibenden Werts und der Übernahme werden Unterlagen zu Archivgut. Nach der Bewertung „archivwürdig“ dürfen die Unterlagen durch die Stelle nicht mehr verändert werden. Mit der physischen Übernahme in das Archiv wird Archivgut gleichzeitig zu öffentlichem Archivgut gewidmet (§ 6 Absatz 1). In den Fällen, in denen eine dauernde Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen durch Gesetz festgelegt ist, bedarf es ebenfalls einer archivischen Entscheidung und der Übergabe an das Archiv, um die Eigenschaft als Archivgut festzustellen. Unterlagen deren dauernde Aufbewahrung durch Gesetz festgelegt ist, für die vom Archiv aber kein bleibender Wert festgestellt wird, verbleiben in den jeweiligen Stellen und damit auch in deren datenschutzrechtlicher Verantwortung.

Absatz 5

Zwischenarchivgut sind Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen und dem Archiv vorfristig übergeben worden sind. Zwischenarchivgut unterliegt weiterhin den Bestimmungen, die für die abgebende Stelle gelten. Unterlagen bei denen keine Aufbewahrungsfristen bestehen, werden ab der Überführung in das Zwischenarchiv wie Archivgut behandelt. Zwischenarchivgut darf vom Archiv für Archivzwecke im öffentlichen Interesse verarbeitet werden.

Die staatliche Archivverwaltung wurde bereits mit der Auftragsverwahrungsverordnung vom 6. Oktober 1992 ermächtigt, Zwischenarchivgut zu übernehmen und zu verwahren.

Zu § 4 Übernahme des Archivguts

Der Prozess der Übernahme beinhaltet das Anbieten von Unterlagen durch die anbietungspflichtigen Stellen, die archivische Bewertung durch das Archiv und die Überführung der Unterlagen und Informationen physisch bzw. in digitaler Form in das Archiv. Mit Abschluss der Übernahme ist das Archivgut zu öffentlichem Gut gewidmet (vgl. § 6 Absatz 1).

Absatz 1

Satz 1

Dieser Satz regelt die Verpflichtung der Stellen des Landes, ihre Unterlagen dem Landesarchiv anzubieten und wird unverändert aus dem bisherigen LArchG übernommen.

Satz 2

Rechtsgrundlage für die datenschutzrechtliche Verarbeitung durch das Landesarchiv.

Satz 3

Satz 3 enthält die Fristsetzung für die Anbietung ab dem Zeitpunkt der letzten substantiellen Bearbeitung durch die abgabepflichtige Stelle.

Satz 4

Die Regelung zur Anbietung von Zeitschnitten ist eine Folge der digitalen Verwaltung von Informationen. Bei digitalen Systemen sowie bei der kontinuierlichen Erneuerung unterliegenden Datenbanken gibt es anders als bei Akten keinen definierten Endpunkt der Bearbeitung. Die Anbietung eines Datenschnitts zieht – anders als bei Daten mit abgelaufener Aufbewahrungsfrist – keine Löschung der Ursprungsdaten nach sich. Das Zeitintervall eines Datenschnitts hängt u.a. vom Informationswert, der Art der Daten, ihrer Speicherart, der anbietenden Stelle ab und kann daher variieren; die Entscheidung über das Zeitintervall ist Teil einer Bewertungsentscheidung.

Satz 5

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass der Prozess von Anbietung und Übernahme insgesamt sowohl bei der anbietenden Stelle als auch beim Archiv nach einem standardisierten Verfahren umgesetzt werden. Solche Verfahren oder Schnittstellen werden in der Regel einmal für ein Fachverfahren bei der Einführung entwickelt und festgelegt; ggf. später notwendige Modifikationen und Weiterentwicklungen erfolgen nach Absprache. Entsprechend der in diesen Verfahren entwickelten Lösungen werden dann alle künftigen Anbietungsverfahren zu diesen Fachverfahren abgewickelt.

Absatz 2

Satz 1

Hiermit wird das sogenannte „Löschungssurrogat“ geregelt. Zum Hintergrund: Das Archivrecht beruht auf dem Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv. Werden mit der Übergabe von Aufzeichnungen an das zuständige öffentliche Archiv auch personenbezogene Daten übermittelt, stellt die Übergabe ein Surrogat der Löschung dar. Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Verordnung (EU) 2016/679 erkennt diese Konstruktion des deutschen Rechts ausdrücklich an. Mit der Übergabe an das zuständige öffentliche Archiv erfüllt die verantwortliche Stelle das Löschungsgebot.

Diese Regelung entspricht den Regelungen in § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 5 LDSG (siehe auch LT-Drs. 16/3930, S. 103, zu § 14 Absatz 5 LDSG: „Absatz 5 dient der Klarstellung, dass auch personenbezogene Daten, die einer bereichsspezifischen Löschungspflicht unterliegen, dem zuständigen Archiv vor der Löschung anzubieten sind.“).

Die Unterscheidung zwischen „Unterlagen, die dem Datenschutz unterliegen“ und „Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten“ ist darin begründet, dass Archivgut personenbezogene Informationen enthalten kann, die sich auf Verstorbene beziehen, und daher nicht mehr dem Datenschutz (Artikel 1 Absatz 1 sowie Erwägungsgrund 27 Verordnung (EU) 2016/679), wohl aber noch dem archivgesetzlich verankerten postmortalen Persönlichkeitsschutz unterliegen.

Satz 2

Die Regelung stellt in Fortführung der bisherigen Rechtslage klar, dass sämtliche Rechtsvorschriften über Geheimhaltung hinter die landesarchivgesetzliche Anbieterspflicht zurücktreten. Der Begriff ist umfassend zu verstehen, er umfasst auch den Geheimnisschutz: Neben solchen Vorschriften, die öffentliche Geheimnisse schützen, sollen auch solche vom Geltungsbereich der Regelung erfasst sein, die dem Individualinteresse der oder des Einzelnen an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen dienen.

Satz 3

Anonymisierte Daten unterliegen nicht mehr dem Datenschutz (Erwägungsgrund 26 Verordnung (EU) 2016/679).

Absatz 3

Satz 1

Die Möglichkeit der tatsächlichen und physischen Einsicht in Unterlagen auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei den anbietungspflichtigen Stellen ist Voraussetzung für eine frühzeitige archivische Bewertung von Unterlagen. Das Einsichtsrecht umfasst gemäß § 3 Absatz 1 auch alle Findmittel, Metadaten und vergleichbare Registerhilfsmittel, die zum Verständnis der Unterlagen und der darin enthaltenen Informationen beitragen.

Mit diesen Voraussetzungen wird die Datenminimierung von angebotenen Unterlagen durch die archivische Bewertung gefördert und beschleunigt. Wenn Archive schon vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen eine Bewertung vornehmen, können die nicht-archivwürdig bewerteten Daten unmittelbar nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. Da in der Regel rund 95 % der angebotenen Unterlagen als nicht-archivwürdig bewertet werden, kommt dem Zugang der Archive zu den Unterlagen in den Stellen ein erheblicher datenschutzrechtlicher Wert zu.

Satz 2

Die Feststellung der Archivwürdigkeit erfolgt durch das Archiv in der Regel im Benehmen mit der abgebenden Stelle gemäß § 3 Absatz 3. Dies entspricht einer datenschutzrechtlichen Verarbeitung, soweit personenbezogene Daten betroffen sind, durch das Archiv. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 14 LDSG.

Absatz 4

Durch die Regelung, dass die Löschung oder Vernichtung von Unterlagen dann zulässig ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres ab Angebot der Unterlagen vom Landesarchiv die Übernahme abgelehnt wurde oder nicht darüber entschieden wurde, wird die Datenhaltung zeitlich begrenzt. Im Übrigen richtet sich die Löschung nach den jeweils geltenden Regelungen.

Absatz 5

Sowohl bei digitalen als auch bei analogen Unterlagen kommt einer koordinierten Übergabe zwischen abgebender Stelle und Archiv eine wichtige Bedeutung für die Sicherung der Informationen zu. Daher sind enge Abstimmungen und Absprachen notwendig. Die Klarstellung zu den Kosten bestätigt die langjährige Praxis und geht im Kern auf die Anordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über die Ausscheidung und Ablieferung von Schriftgut der staatlichen Verwaltungsbehörden an die Staatsarchive vom 23. Mai 1955 zurück (Ziffer 8 „Verpackungs- und Transportkosten trägt die abgebende Behörde.“).

Absatz 6

Die Übernahmemöglichkeit von Unterlagen von Stellen des Bundes als Archivgut des Landes, die nach § 7 Bundesarchivgesetz möglich ist und bisher in § 6a Absatz 1 LArchG enthalten ist, wird aus systematischen Gründen hier eingefügt.

Absatz 7

Diese Regelung ermöglicht, dass archivwürdige staatliche Unterlagen, die bei nur regional zuständigen staatlichen Stellen entstehen, bei kommunalen Stellen archiviert und zugänglich gemacht werden können. Der Inhalt dieser bürgerfreundlichen Bestimmung wird aus dem geltenden Landesarchivgesetz übernommen (bisher § 3 Absatz 3), weil sich die damit verankerte Praxis über Jahrzehnte insbesondere bei der Archivierung der Unterlagen von Landratsämtern in Kreisarchiven bewährt hat. Die Regelung bezieht sich auf öffentliche Archive als aufnehmende Stellen.

Zu § 5 Verarbeitung durch mehrere Stellen

Absatz 1

Da für die archivische Aufgabenerfüllung der Beratung der anbieterpflichtigen Stellen sowie der Erfassung und Bewertung von Unterlagen bei diesen Stellen die Einsicht in Unterlagen der laufenden Verwaltung sowie deren Verarbeitung nötig ist, bedarf es einer Regelung über die gemeinsame Verarbeitung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2016/679.

Die Verarbeitungsvorgänge, die das Archiv durchführt, werden benannt. Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Archiv und anbieterpflichtiger Stelle sind nicht erforderlich. Die Informationspflichten nach Verordnung (EU) 2016/679 verbleiben während dieser Zeit bei den Stellen nach § 2 Absatz 1, § 10 und § 13.

Absatz 2

Satz 1

Im Zwischenarchiv des Landesarchivs werden die zur vorläufigen Aufbewahrung verbrachten Unterlagen der Landesbehörden, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist und die daher noch der Verfügungsgewalt der öffentlichen Stelle des Landes unterliegen, bei der die betreffenden Unterlagen entstanden sind, aufgenommen. Die Aufbewahrung von Unterlagen im Zwischenarchiv ist grundsätzlich befristet und endet nach der Bewertung mit der Übergabe an das Archiv bzw. der Kassation. Sofern bei den Unterlagen im Rahmen der Bewertungsentscheidung bleibender Wert

festgestellt wurde, werden sie anschließend Archivgut, anderenfalls sind sie nach den jeweils geltenden Regelungen zu vernichten.

Satz 2

Auch bei Führung des Zwischenarchivs, in dem das Landesarchiv gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeitet, die auch noch zur abgebenden Stelle gehören, handelt es sich aus datenschutzrechtlicher Sicht um eine Gemeinsame Verantwortlichkeit von abgabepflichtiger Stelle und Landesarchiv. Das Landesarchiv ist verpflichtet, entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwahrung und Sicherung der Unterlagen datenschutzkonform sicherzustellen.

Die Landesregierung hat mit der Auftragsverwahrungsverordnung vom 6. Oktober 1992 nach § 2 Absatz 4 LArchG das Landesarchiv ermächtigt, Zwischenarchivgut zu übernehmen. Die Verordnung hat sich in der archivischen Praxis bewährt. Sie bietet seit 2012 die Grundlage für die Einrichtung und Unterhaltung des Grundbuchzentralarchivs Kornwestheim. Ihre Bestimmungen mit der Möglichkeit, Zwischenarchivgut zu verwahren, sind nun aus grundsätzlichen Erwägungen der rechtlichen Verankerung in das LArchG zu übernehmen. Zudem führt dieser Schritt zu einer systematischen Vereinfachung, denn die Auftragsverwahrungsverordnung wird damit obsolet (vgl. dieses Gesetz Artikel 5 Nummer 2).

Da in Zwischenarchiven sowohl die abgebende Stelle, als auch das Archiv Daten verarbeiten, sind die Zuständigkeiten bei der Verarbeitung zu regeln. Das Landesarchiv übernimmt dabei ausschließlich die Sicherung und für Archivzwecke im öffentlichen Interesse die Bewertung sowie die Erschließung der archivwürdig bewerteten Unterlagen. Auskunft- und Transparenzverpflichtungen im Hinblick auf Betroffene u.a. gemäß Artikel 13 und 14 Verordnung (EU) 2016/679 und die Regelung des Zugangs für Dritte verbleiben bei der abgebenden Stelle.

Zu § 6 Widmung, Sicherung, Erschließung und Bereitstellung öffentlichen Archivguts

Absatz 1

Satz 1

Unterlagen werden zu Archivgut umgewidmet, wenn nach Durchführung des Bewertungsverfahrens deren bleibender Wert festgestellt und sie vom Landesarchiv übernommen wurden.

Solange Unterlagen sich noch in der laufenden Verwaltung befinden oder bereits an das Zwischenarchiv des Landesarchivs abgegeben wurden, jedoch noch nicht als Archivgut übernommen wurden, richtet sich ihre Zugänglichkeit nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) bzw. nach den übrigen Informationszugangsgesetzen (z.B. Umweltinformationsgesetz (UIG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643)). Erst mit der Umwidmung zu Archivgut erfolgt der Zugang nach Maßgabe des Landesarchivgesetzes.

Satz 2

Klarstellung der hoheitlichen Sachherrschaft.

Satz 3

Mit dem Begriff der Entfremdung werden dabei alle Situationen umfasst, in denen ein öffentliches Archiv nicht mehr über den Besitz an seinem Archivgut verfügt. Entfremdungssituationen können sich bei Archivgut in vielfältiger Weise ergeben, z.B. bei Diebstahl, bei Post- bzw. Transportverlust, in privater Umgebung im Besitz von Mitarbeitern oder Personen, die z.B. mit der wissenschaftlichen Bearbeitung von Archivgut beauftragt wurden, in kommerzieller Umgebung z.B. bei Firmen, die mit der technischen Bearbeitung von Archivgut beauftragt wurden, bei unklarer Besitzfolge nach kriegerischen Ereignissen oder Katastrophen (wie z.B. bei der Rettung von Bänden und Einzelblättern beim Brand der Anna-Amalia-Bibliothek durch Privatpersonen), bei Weitergabe von archivwürdigem Registraturgut an Privat durch abgabepflichtige Stellen unter Verletzung der Anwartschaft des zuständigen Archivs (betr. u.a. durch Bewertungsmodell als archivwürdig bewertetes Registraturgut).

Absatz 2

Feststellung der Unveräußerlichkeit von Archivgut.

Absatz 3

Satz 1

Die Formulierung aus § 4 Satz 1 LArchG der bisherigen Fassung des LArchG bleibt unverändert. Für personenbezogene Unterlagen ist ein angemessenes Schutzniveau nach Artikel 32 Verordnung (EU) 2016/679 einzuhalten.

Satz 2 und Satz 3

Neue Regelung zur digitalen Speicherung von Archivgut außerhalb des Landesarchivs. Originär digitales Archivgut und digitalisiertes Archivgut mit personenbezogenen Angaben dürfen in einem digitalen Magazin nur unter Hoheit und nach Vorgaben des Landesarchivs gespeichert werden. Sie sind dauerhaft dem deutschen Datenschutzrecht und der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) zu unterwerfen. Erforderlich dafür ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen Landesarchiv und Anbieter. Datenschutzrechtlich verantwortlich bleibt das Landesarchiv.

Absatz 4

Archivgut ist zur Sicherung von Authentizität und Aussagekraft in seiner Entstehungsform zu archivieren. Aufgrund der fehlenden Erhaltungsfähigkeit mancher Archivgutmaterialien wie z.B. Pergaminpapier waren aber schon bisher aus archivfachlichen Gründen ausnahmsweise Konversionen von Archivgut zur Erhaltung von Information geboten. So wurden z.B. die Informationen auf Mikrofilm oder auf alterungsbeständige Träger übertragen. Bei digitalen Unterlagen sind Konversionen als wesentlicher Teil einer Erhaltungsstrategie die Voraussetzung für deren dauerhafte Erhaltung. Daher ist eine entsprechende Ermächtigung für das Landesarchiv notwendig, wie sie in anderen Archivgesetzen bereits vorliegt.

Absatz 5

Die Bestimmung wird begrifflich präzisiert, aber im Gehalt unverändert aus § 4 Satz 3 des bisher geltenden Landesarchivgesetzes übernommen. Es handelt sich um seltene Einzelfälle, wenn sich z.B. herausstellt, dass reine Doubletten vorliegen. Bei der Feststellung des bleibenden Wertes handelt es sich um eine archivfachliche Entscheidung nach § 3 Absatz 3.

Absatz 6

In der fachlichen Erschließung des Archivguts kommt den Archiven in der digitalen Welt eine neue und umfangreichere Aufgabe als bisher zu, die hiermit gesetzlich neu geregelt wird.

Absatz 7

Satz 1

Auch die Bereitstellung von Archivgut ist – wie die Erschließung, siehe Absatz 6 – im digitalen Zeitalter Änderungen unterworfen. Zur Bereitstellung gehört die Publikation der erstellten Findmittel und Inventare sowie des Archivguts in einer digitalen, orts- und zeitunabhängigen Weise, um den Zugang zu den Informationen und damit eine Beschleunigung und Intensivierung von Forschungs- und Bildungsarbeit zu fördern. Für diese Veröffentlichungswege vor allem im Internet, die von der Allgemeinheit genutzt werden können, wird die gesetzliche Ermächtigung geschaffen.

Satz 2

Es ist eine Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen, bei der Inhalt, Form und Zugänglichkeit der Publikation zu berücksichtigen sind. Sollten überwiegende Belange betroffener Personen entgegenstehen, darf keine Veröffentlichung stattfinden. Im Übrigen gilt § 14 LDSG.

Zu § 7 Rechte der betroffenen Personen

Die Rechtsgrundlagen der datenschutzrechtlich begründeten Betroffenenrechte finden sich in Art. 12 ff. Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 14 LDSG. Die folgenden Regelungen enthalten gemäß Erwägungsgrund 156 Satz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 über die in den eben genannten Rechtsgrundlagen hinausgehende spezifische Verfahren.

Absatz 1

Rechtsgrundlagen Auskunftsrecht

Absatz 2

Satz 1

Die Regelung zum Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 Verordnung (EU) 2016/679 wird bei Archivgut gemäß § 14 Absatz 3 LDSG in Form einer Gegendarstellung umgesetzt. Nach dem Tod der betroffenen Person kann die Gegendarstellung auch von einem genau beschriebenen Personenkreis wahrgenommen werden.

Satz 2

Weitere Ansprüche richten sich nach den Voraussetzungen der spezifischen Anspruchsgrundlagen. Soweit die Unterlagen bei den Stellen, bei denen die Unterlagen entstanden sind, noch vorhanden sind, sind Ansprüche auf Berichtigung dort geltend zu machen.

Absatz 3

Löschungsansprüche sind auf der Grundlage von Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 nach Übergabe auch weiterhin ausgeschlossen. Die irreversible Fortdauer der Bewertungsentscheidung ist die Voraussetzung für Authentizität des Archivguts und der Rechtssicherheit der enthaltenen Information.

Absatz 4

Zu § 8 Nutzung des Archivguts und Schutzfristen

Absatz 1

Allgemeiner Anspruch auf Zugang wird formuliert.

Absatz 2

Der Absatz bleibt weitgehend unverändert. Der bisherige Begriff der „Sperrfrist“ wird nun durch den Begriff „Schutzfrist“ ersetzt. Damit wird sprachlich die Abwägung von daten- und personenschutzrechtlichen Aspekten bei der Nutzung verdeutlicht.

Satz 4

Die Änderung der Schutzfrist für personenbezogene Unterlagen von 90 auf 100 Jahre ist Folge der zunehmenden Lebenserwartung.

Satz 5

Die Ergänzung über den Zugang zu personenbezogenen Unterlagen, bei denen von betroffenen Personen weder Geburts- noch Todeszeitpunkt bekannt sind, dient zur Schließung einer bisherigen Regelungslücke.

Absatz 3

Ausnahmeregelung zu den Schutzfristen.

Absatz 4

Der Absatz bleibt weitgehend unverändert. Satz 4 wird Absatz 5.

Satz 1

Regelung zur Schutzfristverlängerung.

Satz 2 und 3

Die Bestimmungen zur Schutzfristverkürzung werden unverändert aus dem geltenden Landesarchivgesetz übernommen. Der Ausgleich von Forschungsfreiheit und Datenschutz hat sich über Jahrzehnte bewährt.

Absatz 5

Eine Anonymisierungspflicht besteht gemäß dem Schutzzweck datenschutzrechtlicher Regelungen bei personenbezogenen Daten lebender Personen. Die Aufhebung der Anonymisierung setzt neben den wissenschaftlichen Zwecken voraus, dass die Bedeutung des Vorhabens die schutzwürdigen Belange überwiegt und das wissenschaftliche Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte.

Nach der Verarbeitung anonymisiert vorliegende Daten unterliegen nicht mehr dem Datenschutz (Erwägungsgrund 26 Verordnung (EU) 2016/679). Als andere Maßnahme kommt z.B. die Pseudonymisierung (Artikel 4 Nr. 5 Verordnung (EU) 2016/679) in Betracht.

Absatz 6

Satz 1

Für die Nutzung von Archivgut durch Behörden, bei denen es entstanden ist, gelten die Schutzfristen unter bestimmten Voraussetzungen nicht.

Satz 2

Abgabepflichtige Stellen können Kopien erhalten. Damit wird die Anbietung und Übergabe von elektronischen Unterlagen gefördert, die nicht aus laufend aktualisierten Systemen stammen.

Absatz 7

Absatz zur Nutzungseinschränkung unter bestimmten Voraussetzungen wird unverändert übernommen.

Absatz 8

Mit der Einfügung von § 1a des Pflichtexemplargesetzes werden auch unkörperliche, digitale Publikationen mit ihren Metadaten – Uniform Resource Name (URN), Digital Object Identifier (DOI), Link – erfasst.

Zu § 9 Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

Absatz 1

Geregelt wird die Anwendung von Schutzfristen für Unterlagen von Stellen des Bundes, die nach § 7 Bundesarchivgesetz an das Landesarchiv oder ein Kommunalarchiv abgegeben wurden. Die Bezüge zum Bundesarchivgesetz (2017) wurden aktualisiert.

Absatz 2

Geregelt wird die Anwendung von Schutzfristen für Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung nach § 6 Bundesarchivgesetz unterliegen. Die Bezüge zum Bundesarchivgesetz (2017) wurden aktualisiert.

Zu § 10 Unterlagen anderer Stellen und Privater

Die bewährte Praxis der Archivierung von Unterlagen anderer Stellen und Privater wird geregelt. Absatz 1 enthält die Rechtsgrundlage, dem Landesarchiv Unterlagen zur Übernahme als Archivgut anzubieten. Absatz 2 und 3 enthalten die Ermächtigung des Archivs, angebotene sowie frei zugängliche Unterlagen und Informationen als Archivgut zu übernehmen.

Absatz 1

Satz 1

Nach Absatz 1 werden die genannten Personen und Stellen berechtigt, Informationen und Unterlagen, die sie nicht mehr benötigen, dem Landesarchiv anzubieten. Dazu gehören auch öffentlich frei zugängliche Dokumente und Informationen als Ergänzungsdokumentation.

Im Fall der Übergabe von Privatpersonen handelt es sich in der Regel um Unterlagen, die nicht öffentlich waren und die nach Artikel 2 Absatz 2 Punkt c) Verordnung (EU) 2016/679 bis zum Zeitpunkt der Anbietung keinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterlagen. Rechte Dritter waren in Bezug auf den Datenschutz nicht geschützt. Solche Unterlagen, die „durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ verarbeitet wurden, können aber archivwürdig sein, wie die vielen archivierten und genutzten Nachlässe in Archiven zeigen. Das gleiche gilt für Unterlagen aus privaten Archiven.

Satz 2

Entspricht der Regelung des § 4 Abs. 2 für die in diesem Paragraphen geregelten Stellen.

Absatz 2

Mit dem Absatz wird abgesichert, dass das Landesarchiv die angebotenen Unterlagen als Archivgut im Eigentum oder als Depositum unter Eigentumsvorbehalt übernehmen und verarbeiten darf. Sofern es sich dabei um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, ist das Landesarchiv zur Verarbeitung für Archivzwecke im öffentlichen Interesse berechtigt. Die Übernahme setzt dabei eine archivische Bewertung der Unterlagen als archivwürdig voraus (vgl. § 3 Absatz 3); sie werden damit zu Archivgut gewidmet.

Absatz 3

Satz 1

Der Verweis auf § 2 Absatz 1 macht deutlich, dass das Landesarchiv die dort genannten Aufgaben nicht nur in Bezug auf die von Stellen des Landes übernommenen Unterlagen, sondern auch in Bezug auf die von anderen Stellen und Privaten übernommenen Unterlagen wahrnimmt.

Sätze 2 und 3

Mit diesen Sätzen wird sichergestellt, dass die aufgrund von besonderen Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen übernommenen oder deponierten Bestände Privater nach einer angemessenen Frist entsprechend den Regelungen dieses Gesetzes der Forschung und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Absatz 4

Das Landesarchiv kann frei zugängliche Dokumente und Informationen als Archivgut übernehmen, sofern diese bleibenden Wert haben. Auf diesem Weg können zur Überlieferung der Sicht staatlicher Stellen wesentliche zusätzliche Perspektiven zu gesellschaftlichen Prozessen und Sachverhalten archiviert werden, die sich z.B. aus Flugblättern, Sozialen Medien und Webauftritten ergeben. Auf diese Weise können auch Kontextinformationen gesichert werden, die zum Verständnis öffentlichen Handelns notwendig sind, weil Entscheidungen und Prozesse vielfach durch öffentliche Aktionen der Zivilgesellschaft angeregt und beeinflusst sind.

Zu § 11 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen

Absatz 1

Hiermit wird eine Regelung geschaffen, die die Abgabe von Vervielfältigungen von Archivgutbeständen vor Ablauf der Schutzfristen an andere Archive oder Forschungs- und Dokumentationsstellen ermöglicht. Der Vervielfältigung und Übermittlung dürfen andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dadurch soll insbesondere eine Verletzung möglicher Urheberrechte vermieden werden.

Absatz 2

Satz 1

Bei der Nutzung von Vervielfältigungen von personenbezogenem Archivgut des Landesarchivs in diesen Institutionen durch Dritte gelten § 8 Absatz 2, Absatz 4 Sätze 2

und 3 sowie Absatz 5 bis 7 entsprechend. Es können weitere Regelungen z.B. über die Abgabe von Belegexemplaren vereinbart werden.

Satz 2

Vervielfältigungen empfangende Archive oder Forschungs- und Dokumentationsstellen haben sich vertraglich zu verpflichten, die betreffenden Unterlagen grundsätzlich nicht an andere Stellen weiterzugeben.

Zu § 12 Kommunales Archivgut

Absatz 1

Satz 1

Die Aufgaben des kommunalen Archivs umfassen alle archivischen Tätigkeiten. Es erhält Zugang zu den Unterlagen und entscheidet über deren Archivwürdigkeit.

Satz 2 und 3

Auch in Kommunalarchiven müssen die Unterlagen jedermann zugänglich sein. Das in § 8 formulierte Zugangsrecht wird damit auch im kommunalen Archivwesen umgesetzt.

Absatz 2

Satz 2 und 3

Die Löschung von als nicht archivwürdig bewerteten Unterlagen richtet sich, in entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 43, nach den jeweils geltenden Regelungen. Mit der Geltung von § 4 Absätze 1 bis 4 wird auch für kommunale Unterlagen die bundesweit übliche und bewährte Frist von 30 Jahren für die Anbietungspflicht von Unterlagen übernommen.

Mit dem Verweis auf § 4 wird sichergestellt, dass kommunale Archive entsprechend des Rahmens der Verordnung (EU) 2016/679 Unterlagen als Archivgut übernehmen können. Zudem wird die im Bundesarchivgesetz seit 2017 vorgesehene Übernahme

von Bundesunterlagen mit lokaler Reichweite (z.B. Agenturen für Arbeit) in ein kommunales Archiv ermöglicht (Gültigkeit von § 4 Absatz 6) und die – teilweise schon existierenden – Zwischenarchive rechtlich abgesichert (Gültigkeit von § 5).

Absatz 3

Satz 1

Rechtsgrundlage für die Durchführung der kommunalen Archivpflege.

Satz 2

Organisationsgrundlage für die Archivierung in Kommunen. Für Kommunen, die keine eigene digitale Archivierung aufbauen können oder wollen, übernehmen in der Regel die zuständigen Kreisarchive diese Aufgabe. Mit der Bestimmung über die Berechtigung zur „Verarbeitung“ für die digitale Langzeitsicherung wird sichergestellt, dass Kommunen digitale Unterlagen an andere Kommunalarchive (z.B. Kreisarchive) abgeben dürfen und von diesen im Rahmen ihrer seit Jahrzehnten ausgeübten Archivpflege in digitale Langzeitarchive übernommen und verarbeitet werden dürfen. Die Bedingungen des § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind abgebende Stelle und Archiv gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich, Artikel 26 Verordnung (EU) 2016/679. Dieser Fall setzt für jeden Archivierungsvorgang entweder eine eigene Vereinbarung über die Zuständigkeiten vor allem im Hinblick auf die Betroffenenrechte voraus oder eine entsprechende gesetzliche Regelung (Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2016/679). Da in einem digitalen Archiv die Zuständigkeiten für die Verarbeitungsvorgänge, die das verwahrende Archiv durchführt, grundsätzlich geregelt werden können, erfolgt die Definition der Verarbeitungsvorgänge des Archivs in diesem Gesetz.

Absatz 4

Die Bestimmungen des § 6 zur Sicherung des Archivguts werden auf kommunales Archivgut ausgedehnt. Regelung des Zugangsrechts zu kommunalem Archivgut.

Zu § 13 Sonstiges öffentliches Archivgut

Absatz 1

Aufzählung und Erweiterung des Kreises der Einrichtungen, die ihre Unterlagen dem Landesarchiv anzubieten haben. Hintergrund ist die teilweise erfolgende Privatisierung öffentlicher Verwaltung.

Absatz 2

Die Archivierung kann auch durch Eigenarchivierung oder Archivierung in einer Gemeinschaftseinrichtung erfolgen. In diesen Fällen haben die Archive die personellen, organisatorischen und baulichen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 7 zu erfüllen und § 2 Absätze 1 und 2, § 4 Absätze 1 bis 4, §§ 6, 7, 8, 9 Absatz 2 und § 11 anzuwenden. Anders als Kommunalarchive (§ 12) können Institutionen nach § 13 kein Archivgut des Bundes archivieren. Daher beschränkt sich der Verweis bei § 9 auf den Absatz 2.

Absatz 3

Da Einrichtungen, deren Anteilsmehrheit bei kommunalen Stellen liegt, von § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst werden, wird der Gültigkeitsbereich mit Absatz 3 auch auf den kommunalen Raum erweitert.

Zu § 14 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Aufgrund der Entscheidung des Landtags und der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesarchiv vom 12. Oktober 2015 werden die Unterlagen des Landtags seit 1. November 2015 vom Landesarchiv Baden-Württemberg archiviert.

Zu Absatz 2

Der SWR unterhält ein eigenes Archiv.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes

Artikel 2 regelt die sich aus der Neufassung des LArchG ergebende Aktualisierung der Benennung der Archivbehörden im Landeshoheitszeichengesetz.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen LArchG von 1987 sowie der Auftragsverwahrungsverordnung.